

VERORDNUNG (EG) Nr. 779/2002 DER KOMMISSION
vom 7. Mai 2002
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 über die Gewährung von Beihilfen für die private
Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 990/2001 ⁽⁴⁾, sind die Beihilfebeträge für die private Lagerhaltung von Käse der Sorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone aufgeführt. Es ist angezeigt, diese Beträge zu ändern, um der Entwicklung der Lagerhaltungskosten und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise Rechnung zu tragen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Beihilfebetrag für die private Lagerhaltung von Käse wird wie folgt festgesetzt:
- a) 35 EUR je Tonne für die Fixkosten;
 - b) 0,35 EUR je Tonne und Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Lagerhaltungskosten;
 - c) ein für die Finanzkosten gewährter, in EUR je Tonne und Tag der vertraglichen Lagerhaltung ausgedrückter Betrag in Höhe von
 - 0,48 für Grana Padano,
 - 0,69 für Parmigiano-Reggiano,
 - 0,39 für Provolone.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 284 vom 1.11.1994, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 138 vom 22.5.2001, S. 11.